

Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona / Monstein-St.Gallen vom 6. Dezember 2020

Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Dezember 2020

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Andrin Monstein-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 6. Dezember 2020 nach der Ausgestaltung und Finanzierung des Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen der Novembersession 2020 informierte die Regierung mit einem «blauen Blatt» darüber, wie sie die Härtefallregelung noch im Dezember 2020 ausgestalten möchte. Unter anderem legte sie dar, dass sie mit Dringlichkeitsrecht ermöglichen möchte, das angestrebte Härtefallprogramm sobald als möglich umsetzen zu können. Sie war seitdem intensiv damit beschäftigt, die entsprechenden Regelungen auszuarbeiten. Ausserdem informierte der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes gegenüber den Medien über die angedachte Stossrichtung. Die Antworten auf die in der vorliegenden Einfachen Anfrage gestellten Fragen dürften den Fragestellern deshalb unterdessen bekannt sein.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2./4. Die Regierung kommunizierte am 15. Dezember 2020 über die Ausgestaltung der Härtefallregelung und verweist auf die dortigen Ausführungen und die entsprechende Medienmitteilung¹.
3. Die Finanzierung der Härtefallmassnahmen erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital finanziert. Die Unterstützung beläuft sich höchstens auf den durch den vom Bund mitfinanzierten Umfang, im Fall des Kantons St.Gallen vorerst, d.h. gestützt auf die dringliche Verordnung vom 15. Dezember 2020, auf höchstens 22,6 Mio. Franken, wovon der Kanton höchstens 11,3 Mio. Franken zu tragen hätte. Aufgrund von breit abgestützten Rückmeldungen aus der Wirtschaft wird die Regierung das Härtefallprogramm anfangs Januar 2021 nochmals anpassen und insbesondere das finanzielle Ausmass der Hilfen sowie die geforderte Mindestanzahl an Arbeitsplätzen justieren.
5. Vor dem Erlass der dringlichen Verordnung zur kantonalen Härtefallregelung wurden gestützt auf das eidgenössische Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) keine Massnahmen zugesichert. Das Bundesgesetz allein ist keine genügende gesetzliche Grundlage für die kantonalen Unterstützungsbeiträge.

¹ Abrufbar unter https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2020/12/kanton-vergibt-haertefallgelder-ab-januar-2021.html.